

## **Beschluss des Landrats vom 31.08.2023**

Nr. 25

### **4. Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB, SGS 211)**

2023/232; Protokoll: gs

Knapp zehn Jahre nach Einführung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts im Kanton Basel-Landschaft nimmt die Vorlage Verbesserungsmöglichkeiten bei verschiedenen Detailfragen auf, sagt Kommissionsprecherin **Jacqueline Wunderer** (SVP). Die angestrebten Änderungen im Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB) zielen dabei insbesondere auf die Klärung der Zuständigkeit von Kanton und Einwohnergemeinden und damit auf die administrative Entlastung aller Beteiligten. Dies betrifft nebst anderen Bestimmungen die Zuständigkeit des Präsidiums einer KESB (anstelle des ganzen Spruchkörpers) bei der Genehmigung von bestimmten finanziellen Transaktionen im Vermögen von verbeiständeten Personen, welche häufig vorkommen, aber nur geringe Auswirkungen haben. Die Frage der Kostentragung bei speziellen Formen von fürsorgerischem Freiheitsentzug, die im Postulat 2019/113 aufgeworfen wird, sollte ursprünglich ein tragendes Element der Vorlage sein – diese Thematik wurde aber schliesslich ausgeklammert, da keine Übereinstimmung zwischen Kanton und Gemeinden bzw. in der Vernehmlassung erreicht werden konnte. Pendent bleibt weiter auch die Frage der Rechtspersönlichkeit der KESB.

Die Kommission hat die Vorlage an zwei Sitzungen im Beisein der Sicherheitsdirektorin, der Generalsekretärin sowie des stellvertretenden Generalsekretärs der Sicherheitsdirektion beraten. Das Eintreten auf die Vorlage war unbestritten. In der Detailberatung haben zwei Themen zu intensiveren Diskussionen geführt – betreffend die Regeln der Vermögensverwaltung bei verbeiständeten Personen und zur Oberaufsicht des Kantons über kommunale Stiftungen.

Es stiess anfänglich auf Skepsis, dass gewisse Handlungen der Beistände bei der Vermögensverwaltung künftig in Einzelkompetenz des Präsidiums des Spruchkörpers oder eines delegierten Mitglieds genehmigt werden können. Die Direktion stützte sich in ihrer Argumentation auf einschlägige Bestimmungen im Zivilgesetzbuch sowie in der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft, welche die Regeln für die Anlage von solchen Vermögen relativ restriktiv umschreiben. In der Kommission wurde auch das eher zurückhaltende Geschäftsgebaren der Banken in solchen Situationen angesprochen. In der Folge gab es keine Anträge für eine Streichung dieser neuen Bestimmung.

Ein weiteres Thema war die beantragte Streichung der Oberaufsicht des Kantons über die Stiftungen der Gemeinden. Es wurde teils als störend empfunden, dass die Gemeinden ihre kommunalen Stiftungen selber beaufsichtigen können (sofern sie diese Aufgabe nicht der BSABB übertragen). Zumindest müsste eine kantonale Oberaufsicht gegeben sein. Die Gemeindeautonomie sei in diesem Kontext das falsche Argument. Die Verwaltung hatte argumentiert, dass diese kantonale Oberaufsicht heute nicht weiter definiert sei und darum auch nicht gelebt werde. Eine Oberaufsicht ohne konkrete Eingriffsmöglichkeiten sei nicht zweckmässig. Hier gelte es auch, auf die Gemeinden zu vertrauen, zumal sie die Aufsichtsregeln in einem Reglement festschreiben müssen.

Auf Rückfragen aus der Kommission führte die Verwaltung zudem aus, dass Revisionen der entsprechenden Gesetzgebungen in den Kantonen tendenziell zu mehr Befugnissen in Einzelkompetenz führen würden. Die Kostenersparnis bei Entscheiden in Einzelkompetenz konnte hingegen nicht genau beziffert werden, da allenfalls auch andere Elemente hineinspielen.

Die Kommission beantragt dem Landrat mit 10:1 Stimmen ohne Enthaltungen, gemäss dem beiliegenden Landratsbeschluss zu beschliessen.

– *Eintretensdebatte*

**Dominique Erhart** (SVP) sagt, die Vorlage sei in der SVP-Fraktion kontrovers diskutiert worden. Jacqueline Wunderer hat den Sachverhalt gut zusammengefasst. Es geht darum, dass formelle Hindernisse abgebaut werden – und dass die rechtlichen Grundlagen in Bezug auf die Oberaufsicht über die kommunalen Stiftungen angepasst werden. Es werden Dinge gestrichen, die bisher nicht gelebt wurden. Darum überwiegen die Vorteile der Vorlage absolut. Man kann zustimmen. Die Anpassungen sind auch notwendig.

Auch die SP unterstützt die Anträge der Kommission, sagt **Simone Abt** (SP). Es sei aber angemerkt, dass es unglücklich ist, wenn wichtige Punkte ausgeklammert werden müssen – etwa die Rechtsnatur der KESB. Man weiss seit längerer Zeit, dass dies eine offene Frage ist; das ist störend. Auch die fehlende Bereitschaft für eine gemeinsame Kostentragung von Kanton und Gemeinden bei bestimmten Formen des fürsorgerischen Freiheitsentzugs ist nicht glücklich. Aufgeschoben ist aber nicht aufgehoben. Eine neue Vorlage wird folgen müssen.

Die FDP kann sich den Vorrednern anschliessen, sagt **Marc Schinzel** (FDP). Die Vorlage wird in der vorliegenden Form unterstützt. Es ist aber wichtig, dass die Kommission die kritischen Punkte aufgenommen und intensiv diskutiert hat (der Redner konnte aus persönlichen Gründen nicht dabei sein). Diese Punkte sind keine Selbstläufer. Es geht um heikle Dinge, bei denen man gut hinschauen muss; wenn es etwa um die Vermögensverwaltung geht – das muss sauber gemacht werden. Es ist nicht bloss eine simple Frage, wenn man die Kompetenz vom Spruchkörper zum Präsidium delegiert. Die Dinge wurden aber angeschaut. In diesem Sinne kann die Fraktion den Anträgen folgen. Die Vorrednerin hat aber richtig erkannt, dass man sich bei den Dingen, die ausgeklammert wurden (Rechtsnatur der KESB, Kostentragung der speziellen Sicherheitssettings), einen Ruck geben und dies endlich lösen muss. Das soll nicht in endlosen Streitereien enden.

**Stephan Ackermann** (Grüne) dankt den Vorrednerinnen und Vorrednern für ihre Voten. Die Fraktion trägt die Vorlage mit. Die wertvolle Arbeit der JSK wird unterstützt; man folgt ihren Anträgen.

Die Mitte wird der Vorlage zustimmen, sagt **Béatrix von Sury d'Aspremont** (Die Mitte). Es sei aber wiederholt, dass das Thema der Einzelkompetenz für Beistände im Vermögensbereich in der Fraktion zu längeren Diskussionen geführt hat. Es gab deswegen ein gewisses Unbehagen. Selbst wenn die Kompetenz auf einen bestimmten Betrag limitiert ist, kann es sich je nach verbeiständeter Person in der Summe um sehr grosse Beträge handeln. Es ist darum ganz wichtig, dass der Beistand über die notwendigen Kenntnisse verfügt, um eine unsachgemässe Anlage zu vermeiden. Es wird aber appelliert und vorausgesetzt, dass die Professionalität und Verantwortung aller Beteiligten gegeben sind. Es ist auch wichtig, dass die Banken einbezogen werden – auch sie tragen eine grosse Verantwortung in diesem Bereich. Darum wird man nolens volens zustimmen.

Regierungsrätin **Kathrin Schweizer** (SP) sagt, in der Vorlage seien die unbestrittenen Punkte zusammengefasst. Trotzdem gab es viele Diskussionen. Es ist gut, dass es diese Diskussionen gab. Es ist wichtig, dass man sich bewusst ist, wann Einzelkompetenzen bestehen und wann der Spruchkörper gefragt ist, um Entscheide zu fällen. Es ist auch gut, dass die Meinung geteilt wird, dass einfache Entscheide von geringer Tragweite von Einzelpersonen gefällt werden sollen. Der Regierungsrat nimmt andererseits die Aufgabe betreffend Rechtspersönlichkeit der KESB mit – es ist aber keine ganz einfache Antwort möglich. Man wird das Thema aber angehen und vorwärts machen. Das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht gibt es seit zehn Jahren. In vielen Kantonen gibt es Festivitäten dazu. Es ist der Moment, um zu schauen, ob es noch andere Dinge gibt, die man prüfen müsste – und ob man mit den KESB richtig aufgestellt ist. Dazu soll es eine Evaluation

geben. Dann wird es eine Vorlage geben, welche die Frage der Rechtspersönlichkeit klärt. Den Auftrag betreffend Kostengutsprache wird man unter Traktandum 15 diskutieren können.

://: Eintreten ist unbestritten.

– *Erste Lesung EG ZGB*

Keine Wortmeldungen.

://: Die erste Lesung ist beendet.

---